

Der Verein führt den Namen " Tierhilfe Spikyranch "e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

Der Tierschutzverein " Tierhilfe Spikyranch " hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau

Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

Nach Eintragung führt er den Zusatz " e.V."

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und Verhütung von Tierquälerei.

Der Schutz des Tieres, diese vor physischen und seelischen Schäden zu bewahren, bereits erkrankten Tieren eine Heil- bzw. Pflegebehandlung zu ermöglichen.

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.Pflege und Betreuung von erkrankten, alten, herrenloser oder abgegebener Tiere
- 2.Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen/Tierheimen um die Vermittlung herrenloser und abgegebener Tiere zu fördern
- 3.Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften des öffentlichen Rechts (§58 Nr.1 und 2 der Abgabeordnung) im In,-und Ausland
- 4.Die Rettung und Vermittlung bedürftiger, verletzter, herrenloser und vom Tode bedrohter Tiere aus Tierheimen und Tötungsstationen im Ausland
- 5.Aufklärungsarbeiten in unserem Tätigkeitsfeld, Beratung und Unterstützung in Fragen der Haustierhaltung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässige hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vertretungsberechtigte Vorstand (Gesamtvorstand) nach Art 26 BGB
- b) Der Kassenwart
- c) Das erweiterte Gremium (Innerer Kreis)
- d) Die Mitgliederversammlung

4. Vertretungsberechtigter Vorstand (Gesamt Vorstand)nach Art 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des Art.26 BGB besteht aus:

- a) Dem 1. Vorstand
- b) Dem 2. Vorstand

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist ermächtigt zur Änderungen der Satzung die in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Der Gesamtvorstand, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Gesamtvorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.

Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich.

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgabe des zurückgetretenen Gesamtvorstandsmitgliedes.

Das Amt eines Gesamtvorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Die Vereinsmitglieder können ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ihm grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung

oder Verletzung der Vereinssatzung nachgewiesen werden kann.

(Aufgrund der sichtbaren Beweislast stimmen die Mitglieder über eine Abberufung ab.)

Dabei muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden,

um diesen Beschluss zu fassen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder die mindestens 1 Jahr Mitglied sind.

Danach wird das Amt des abgesetzten Vorstandmitgliedes neu besetzt.

Bis dahin übernimmt das verbleibende Vorstandsmitglied die Aufgabe des Gesamtvorstandes.

5. Erweitertes Gremium (Innerer Kreis)

Das erweiterte Gremium setzt sich zusammen aus:

- a) Dem 1. Vorstand
- b) Dem 2. Vorstand
- c) Berater mit Stimmberechtigung

Bei schwierigen Entscheidungen hat der Vorstand das Recht das erweiterte Gremium einzuberufen, um die Situation zu diskutieren und Beschlüsse zu fassen. Der Berater hat in diesem Fall denselben Stimmanteil wie die Vorstände und eine Entscheidung kann durch Abstimmung beschlussfähig werden. Die Tätigkeit des Beraters ist ehrenamtlich.

Für das Amt des Beraters können sich aktive Mitglieder zur Verfügung stellen oder werden vom Vorstand angesprochen. Die Berater-Anwärter werden vom Vorstand ausgewählt und in Absprache mit ihnen, in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Gewählt wird der Berater durch eine einfache Mehrheit der anwesenden

Vereinsmitglieder. Der Berater wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß gewählt wurde. Scheidet der Berater aus, werden Entscheidungen vom Gesamtvorstand getroffen,

bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der ein neuer Berater gewählt wird.

6. Mitgliedereintritt

Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären (Mitgliedschaftsantrag)

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden und ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Eintritt wird mit Aushändigung eines vom Vorstand unterschriebenen Mitgliedsantrag wirksam.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zwecke des Vereins (§2 der Satzung) zu dienen und diesen zu fördern.

7. Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Gesamtvorstand bei Bedarf neu festlegt

2. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 30. Februar des aktuellen Jahres ohne Aufforderung fällig.

Für das Eintrittsjahr ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird keine Rückerstattung geleistet, auch nicht Teile des Mitgliedsbeitrages.

8. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Freiwilligen Austritt, der schriftlich an den 1. Vorstand zu erfolgen hat (ohne Kündigungsfrist)

b) Tod

c) Ausschließung

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden.

bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse, innerhalb oder außerhalb des Vereines

Bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlung über 3 Monate nach Fälligkeit

Über den Ausschluss entscheidet das erweiterte Gremium mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

9. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen.

Die Bekanntgabe des Datums der Versammlung erfolgt schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft und/oder wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) Die Planung und Organisation von Tierschutz Aktivitäten
- b) Die Verteilung von Aufgaben, Ämtern, Funktionen (Kassenwart / Schriftführer ect.)
- c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- d) Die Wahl der neuen Gesamtvorstandsmitglieder
- e) Die Wahl des Beraters
- f) Die Festsetzung des Beitrages und eventuell sonstiger Gebühren
- g) Satzungsänderungen.
- h) Auflösung des Vereins.

10. Beschlussfassung

Beschlüsse werden im allgemeinen an Mitgliederversammlungen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder, gefasst.

Der Vorstand entscheidet, bei welchen Beschlüssen auch schriftlich Stimmen abgegeben werden können, und kündigt dies im Voraus an, mit einer Fristsetzung bis wann die Stimmen schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen.

Stimmenthaltungen und oder ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

11. Zuwendung aus Mitteln des Vereins

Alle Mitglieder, aktiv oder passiv, arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hilfsmittel die aus der Vereinskasse finanziert werden sollen, werden vom erweiterten Gremium bewilligt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

12. Finanzen

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 1'000 € hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorstand des Vereins zu den Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Tierhilfe Los Duendes e.V., Bulmker Str. 29, D – 44651 Herne, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

14. Gerichtsstand.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Freiburg im Breisgau, als Sitz des Vereins, Gerichtsstand.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.01.2023 beschlossen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Breisach eingetragen